



Wegweiser

in der Schwangerschaft und
nach der Geburt Ihres Kindes



Wir sind
**Landkreis
Kelheim**

Inhaltsverzeichnis

Beratungs- und Unterstützungsangebote

Schwangerschaftsberatung und nachgehende Betreuung	4
KoKi – Netzwerk frühe Kindheit	5
Koordinierungsstelle für Hebammenversorgung	6

Formelle Angelegenheiten – Nicht verheiratete Eltern

Geburtskunde	7
Vaterschaftsanerkennung	8
Vaterschaftsfeststellung	8
Beistandschaft	9
Kindschaftsrecht (Sorgerecht, Namensgebung)	9

Mutterschutz und Elternzeit

Mutterschutzbestimmungen	10
Elternzeit	11

Finanzielle Leistungen

Mutterschaftsgeld/Mutterschaftsleistungen	12
Kindergeld	12
Elterngeld	13
Basiselterngeld	13
ElterngeldPlus	13
Partnerschaftsbonus	14
Elterngeldrechner	14
Bayerisches Familiengeld	14
Bayerisches Krippengeld	14

Sozialversicherung

Krankenkasse: Leistungen	15
Geburtsvorbereitungskurse	15
Hebammenhilfe	15
Rückbildungskurse	15
Haushaltshilfe/Familien- oder Dorfhelferin	15
Krankenversicherung während der Elternzeit	16
Krankenversicherung für das Kind	16
Rentenversicherung während der Elternzeit	16

Ergänzende finanzielle Hilfen

Bürgergeld und Sozialgeld	17
Mehrbedarfszuschläge	17
Einmalige Leistungen	17
Kinderzuschlag	18
Wohngeld/Hauslastenzuschuss	18
Schwangerenhilfe und Stiftungsgelder	18
Bildungs- und Teilhabepaket	19
Befreiung Rundfunkbeitragspflicht	19
Unterhaltsvorschuss	19
Übernahme der Kosten für Kinderbetreuung	20

Unterstützung in besonderen Belastungssituationen

Familienhebamme/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	21
Freistellung von der Arbeit bei Erkrankung des Kindes	21
Kurzzeitpflege für Kinder	21
Auffälliger Befund – glücklose Schwangerschaft - Babyblues	22

Adressenverzeichnis

	23
--	----

Vorwort

Dieser Wegweiser ist eine regionale Orientierungshilfe für alle, die sich für das Thema Schwangerschaft, Geburt und die Zeit danach interessieren.

Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre einen ersten Überblick über gesetzliche Bestimmungen, mögliche finanzielle und soziale Hilfen geben sowie unsere Beratung und Unterstützung anbieten.

Hinweise:

- Eine Broschüre kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen
- Deshalb wenden Sie sich bei Fragen oder Problemen bitte persönlich an uns
- Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar
- Für Asylsuchende gelten zum Teil andere, als in dieser Broschüre abgedruckte Bestimmungen. Gerne klären wir diese in einem persönlichen Gespräch
- Leistungsansprüche sind von den jeweils zuständigen Stellen zu prüfen
- Kontaktdaten zu den jeweils aufgeführten Anlaufstellen finden Sie auf den Seiten 23 ff
- Für die Inhalte externer Internetseiten übernehmen wir keine Verantwortung



Schwangerschaftsberatung und nachgehende Betreuung

Mit einer Schwangerschaft gehen zahlreiche Veränderungen in den verschiedensten Lebensbereichen einher. Unter Umständen entstehen Fragen, Unsicherheiten, Befürchtungen oder Probleme. Oftmals müssen auch wichtige Entscheidungen getroffen werden.

Schwangere und deren Angehörige haben ein Recht auf kostenlose und vertrauliche Beratung zu allen Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt.

Egal, welche Fragen, Zweifel oder Ängste Sie beschäftigen: Wir nehmen uns Zeit. Gemeinsam klären wir Ihre Anliegen und suchen mit Ihnen nach einem für Sie guten Lösungsweg.

Wir sind für Sie da: vor, während und nach der Schwangerschaft.

Unser Angebot:

- Beratung zu finanziellen, sozialen und rechtlichen Hilfen
- Unterstützung bei Behördenkontakten und Anträgen
- Beantragung von Stiftungsmitteln
- Vermittlung von Unterstützung aus dem Verhütungsmittelfonds
- Beratung und Begleitung bei psychosozialen Konflikten
- Nachgehende Betreuung bis zum 3. Lebensjahr des Kindes
- Schwangerschaftskonfliktberatung mit Beratungsbescheinigung nach § 219 StGB

**Näheres unter: www.schwanger-in-kelheim.de
Schwangerschaftsberatung: Tel.: 09441 207-6015**



Staatlich anerkannte
Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen

Beratungs- und Unterstützungsangebote

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Alle Eltern wünschen sich für ihre Kinder einen guten Start ins Leben und die besten Entwicklungschancen. Bei allen Anliegen und Fragen rund ums Baby, die aktuell oder vielleicht auch erst später auftauchen, können Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen der Koordinierenden Kinderschutzstelle – KoKi wenden. Unsere Beratung ist freiwillig, vertraulich, unverbindlich, kostenfrei, auf Wunsch anonym und an keine spezielle Problemlage gebunden. Gespräche können auch bei Ihnen zu Hause stattfinden. Sprechen Sie mit uns bevor aus Ihren Sorgen Probleme werden.

Unser Unterstützungsangebot umfasst:

- Beratung in allen Fragen der Entwicklung, Förderung und Erziehung Ihres Kindes
- Beratung in schwierigen Lebenssituationen (Trennung, Arbeitslosigkeit, finanzielle Probleme, usw.) und bei psychischen Belastungen
- Unterstützung für Familien, die sich mit ihrer aktuellen Situation allein gelassen oder überfordert fühlen, z.B. durch den Einsatz einer Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwester
- Beratung und qualifizierte Vermittlung zu möglichen erzieherischen oder wirtschaftlichen Hilfen, die das Kreisjugendamt Kelheim anbietet oder zu anderen Hilfen und Angeboten vor Ort
- Beratung von Fachkräften aus Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Sozial- und Erziehungsdienst, die gleichzeitig die wichtigsten Netzwerkpartner der KoKi darstellen

KoKi, Tel.: 09441 207-5345, -5325, -5348



Koordinierungsstelle für Hebammenversorgung

Viele Frauen haben große Schwierigkeiten, eine Hebamme zu finden, deshalb ist es das Ziel der Stelle, eine bessere Versorgung der Wöchnerinnen zu ermöglichen.

Da es für junge Familien aktuell nicht einfach ist, sich auszutauschen, kann die Stelle Tipps für passende Anlaufstellen zu allen Fragen rund um die Geburt geben.

Ich gebe Infos über:

- Anspruch von Hebammenleistungen
- Hebammen in der Region und deren Angebot
- Anlaufstellen in Schwangerschaft und Wochenbett
- Entbinden im Landkreis Kelheim
- Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten im Landkreis Kelheim für junge Familien



Koordinierungsstelle
für Hebammenversorgung

Koordinierungsstelle Hebammenversorgung

Sabine Eberhart

Tel.: 09441 207-6024

hebammennetzwerk@landkreis-kelheim.de

Formelle Angelegenheiten

Geburtsurkunde

Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde, unverzüglich von einem Elternteil bzw. der Entbindungsklinik gemeldet werden. Das Standesamt beurkundet die Geburt innerhalb einer Woche.

Folgende Unterlagen werden dazu benötigt:

- Bescheinigung über die Geburt
- gültiger Personalausweis oder Reisepass von Mutter und Vater
- bei verheirateten Paaren: Familienbuch oder eine beglaubigte Abschrift des Familienbuches (Heiratsurkunde)

Wurde bei nicht verheirateten Eltern die Vaterschaft vor der Geburtsbeurkundung anerkannt, steht der Vater wie bei verheirateten Eltern von Anfang an ebenfalls im Geburtenbuch.

Das Standesamt erstellt gebührenfrei drei weitere Geburtsbescheinigungen: je eine für Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftshilfe.

► Zuständige Behörde: Standesamt

Formelle Angelegenheiten – Nicht verheiratete Eltern

Vaterschaftsanerkennung

Bei nicht verheirateten Eltern ist die Anerkennung der Vaterschaft wichtig für

- die Feststellung der verwandtschaftlichen Beziehung
- Unterhalts- und Erbansprüche
- Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Die Vaterschaftsanerkennung kann auf Antrag schon vor Beurkundung der Geburt des Kindes durch das Standesamt erfolgen. Der Vater steht dann ebenfalls im Geburtenbuch.

Für die Gültigkeit der Vaterschaftsanerkennung ist die Zustimmung der Mutter erforderlich; bei minderjährigen Müttern die Zustimmung durch den Vormund des Kindes. Die Eltern können den Antrag zusammen oder getrennt stellen.

Sind die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet, besteht kein Handlungsbedarf.

► Zuständige Behörde: Standesamt oder Jugendamt

Vaterschaftsfeststellung

Weigert sich ein Mann, seine Vaterschaft anzuerkennen, kann vor dem zuständigen Familiengericht gegen den mutmaßlichen Vater geklagt werden.

Wenn die Mutter weder über einen Anwalt noch selbst Klage führen will, kann sie eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragen.

Über das Gericht wird der mutmaßliche Vater im Regelfall zu einer Blutabnahme aufgefordert. Wird über die Blutuntersuchung festgestellt, dass der mutmaßliche Vater nicht der biologische Vater ist, wird die Vaterschaftsklage abgewiesen.

Tritt die Mutter im Prozess nur als Zeugin auf, ist das Verfahren für sie kostenfrei.

► Zuständig: Familiengericht

Formelle Angelegenheiten – Nicht verheiratete Eltern

Beistandschaft

Dieses kostenfreie Hilfsangebot des Jugendamtes kann ein allein sorgeberechtigter Elternteil bzw. bei gemeinsamer Sorge der Elternteil, bei dem das Kind lebt, beantragen.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht beeinträchtigt. Beistände beraten und unterstützen Eltern u. a. bei der Vaterschaftsfeststellung und machen in deren Auftrag Unterhaltsansprüche des Kindes geltend.

► Zuständige Behörde: Jugendamt

Kindschaftsrecht (Sorgerecht, Namensgebung)

Bei unverheirateten Eltern ist zum Zeitpunkt der Geburt grundsätzlich nur die Mutter sorgeberechtigt. Das Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Sind die Eltern verheiratet, haben beide Elternteile das Sorgerecht.

Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Dazu muss eine Sorgerechtserklärung abgegeben werden (bereits vor der Geburt möglich). Danach kann binnen eines Monats nach der Geburt der Name des Vaters oder der Name der Mutter zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden. Eine spätere Änderung des Familiennamens des Kindes ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Der ledige Vater kann die gemeinsame Sorge beim Familiengericht auch ohne Zustimmung der Mutter beantragen. Das Familiengericht soll die gemeinsame Sorge beschließen, wenn diese dem Kindeswohl nicht widerspricht, d.h. das gemeinsame Sorgerecht darf dem Kind lediglich nicht schaden.

► Zuständige Behörde: Jugendamt und Standesamt

Mutterschutz und Elternzeit

Mutterschutzbestimmungen

Sobald die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber über die Schwangerschaft informiert ist, muss diese bzw. dieser die Mutterschutzbestimmungen verpflichtend einhalten.

Während und bis 4 Monate nach der Schwangerschaft besteht Kündigungsschutz, befristete Verträge enden jedoch regulär.

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor der Geburt und endet 8 Wochen danach. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten endet sie nach 12 Wochen plus der Zeit, die das Kind zu früh geboren wurde. In dieser Zeit muss die Schwangere bzw. die Mutter ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen, sie erhält dann Mutterschaftsgeld. Informationen hierzu finden Sie auf Seite 12.

Ein wichtiger Bestandteil des Mutterschutzgesetzes sind die Regelungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz. Der Arbeitsplatz einer Schwangeren muss so gestaltet sein, dass sie und ihr ungeborenes Kind vor Gesundheitsgefährdungen, sowohl physisch als auch psychisch, ausreichend geschützt sind. Kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber dies nicht gewährleisten, kann diese bzw. dieser ein betriebliches Beschäftigungsverbot aussprechen.

Beispiele für gesundheitliche Gefährdungen:

- schwere körperliche Arbeiten
- Umgang mit Gefahr-/Schadstoffen
- Akkord- und Fließbandarbeit
- Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
- Mehrarbeit etc.

Frauenärztinnen bzw. Frauenärzte können im Einzelfall auch ein individuelles Beschäftigungsverbot bescheinigen.

Während eines Beschäftigungsverbots erhält die Frau Mutterschutzlohn in Höhe ihres Durchschnittsverdienstes. Dies gilt auch bei Minijobs.

► Zuständige Behörde: Gewerbeaufsichtsamt

Mutterschutz und Elternzeit

Elternzeit

Jeder in einem Arbeitsverhältnis stehende Elternteil, der mit seinem Kind im selben Haushalt lebt und es überwiegend selbst betreut, kann sich für insgesamt 36 Monate eine unbezahlte Auszeit vom Job nehmen, die sogenannte Elternzeit.

Von diesen möglichen 36 Lebensmonaten des Kindes (nicht Kalendermonate!) können bis zu 24 Monate auch zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes beansprucht werden.

Die Elternzeit kann pro Elternteil in 3 Zeitabschnitte eingeteilt werden, welche gemeinsam oder aufeinander folgend genommen werden können.

Die Anmeldefrist beim Arbeitgeber für Elternzeit beträgt 7 Wochen. Dies gilt für Elternzeit zwischen Geburt und dem 3. Geburtstag des Kindes, danach beträgt die Frist 13 Wochen.

Für die ersten beiden Lebensjahre des Kindes müssen sich die Eltern festlegen, ob und in welchem Zeitraum sie Elternzeit nehmen möchten. Über das 3. Jahr kann später entschieden werden.

Während der Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis. Danach ist die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer laut Vereinbarungen des Arbeitsvertrages wieder zu beschäftigen.

Kündigungsschutz besteht schon eine Woche vor der Anmeldefrist sowie während der Dauer der Elternzeit.

Während Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 32 Wochenstunden zulässig – auch bei einem anderen Arbeitgeber, wenn der bisherige Arbeitgeber dem zustimmt.

- ▶ Zuständige Fachstelle: Zentrum Bayern, Familie und Soziales
- ▶ Bei Problemen: Gewerbeaufsichtsamt oder Arbeitsgericht

Finanzielle Leistungen

Mutterschaftsgeld/Mutterschaftsleistungen

Mutterschaftsleistungen während der Mutterschutzfristen setzen sich zusammen aus: Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse und dem Zuschuss der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Die Höhe entspricht insgesamt dem Durchschnittsgehalt vor dem Mutterschutz.

Der Antrag wird mit einer ärztlichen Bescheinigung über den Beginn des Mutterschutzes ca. 7 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin bei der eigenen gesetzlichen Krankenversicherung und bei der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber gestellt. Die weitere Auszahlung des Mutterschaftsgeldes nach der Geburt erfolgt nach Vorlage der Geburtsurkunde bei der Krankenversicherung und dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin.

Geringfügig beschäftigte Frauen, die familienversichert sind, können beim Bundesversicherungsamt einen Antrag auf einmaliges Mutterschaftsgeld i.H.v. 210 Euro stellen.

► Zuständige Behörde: Gewerbeaufsichtsamt, ggf. Bundesversicherungsamt

Kindergeld

Für alle Kinder besteht ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld. Unter bestimmten Bedingungen kann auch darüber hinaus Kindergeld bezogen werden.

Antragstellung erfolgt bei der Familienkasse in Regensburg und ist auch online möglich.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt pro Kind monatlich 250 Euro.

Die „Geburtsurkunde zur Beantragung von Kindergeld“ muss beigelegt werden; die im Antrag abgefragte Steueridentifikationsnummer des Kindes wird automatisch zugesandt.

► Zuständige Fachstelle: Familienkasse

Finanzielle Leistungen

Elterngeld

Anspruch haben u.a. Mütter und Väter, die jeweils

- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben
- ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen
- nicht mehr als 32 Wochenstunden arbeiten
- einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht für zwölf Monate. Nimmt nicht nur ein, sondern auch der andere Elternteil mindestens 2 Monate Elternzeit, verlängert sich der Bewilligungszeitraum auf insgesamt 14 Monate.

Für Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht mit Steuerklasse II werden 14 Monate gewährt, wenn sie vor der Geburt des Kindes berufstätig waren (nicht im reinen Bürgergeld-Bezug). Eltern von besonders früh geborenen Kindern können bis zu vier zusätzliche Elterngeldmonate bekommen

Mutterschaftsleistungen werden angerechnet, d.h. es wird in der Mutterschutzfrist kein Elterngeld bezahlt, jedoch werden Elterngeldmonate verbraucht.

Elterngeld wird für die jeweiligen Lebensmonate des Kindes (nicht für Kalendermonate) gewährt.

Elterngeld kann als Basiselterngeld, als ElterngeldPlus oder auch in Kombination der beiden Varianten bezogen werden.

Basiselterngeld

Basiselterngeld kann innerhalb der ersten 14 Lebensmonaten des Kindes beantragt werden. Die Höhe orientiert sich am Nettoeinkommen, das in den 12 Monaten vor Geburt des Kindes bzw. vor der Mutterschutzfrist erzielt wurde. Das wegfallende Erwerbseinkommen wird mit 65 % ersetzt. Der Maximalbetrag liegt bei 1800 Euro.

Bei Geringverdiener/innen kann sich die Ersatzrate unter Umständen erhöhen.

Wenn vor der Geburt kein eigenes Erwerbseinkommen erzielt wurde, kann ein Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro beantragt werden.

ElterngeldPlus

ElterngeldPlus kann über den doppelten Bezugszeitraum, also auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus bezogen werden. Die maximale Höhe entspricht dem halben Basiselterngeldbetrag.

Diese Variante kann – bezogen auf den gesamten Bezugszeitraum – finanzielle Vorteile für Elternteile haben, die im ersten Lebensjahr des Kindes wieder in den Beruf zurückkehren möchten.

Das monatliche ElterngeldPlus kann zwischen 150 Euro und 900 Euro liegen.

Finanzielle Leistungen

Partnerschaftsbonus

Dieser bietet die Möglichkeit, zwei bis vier weitere Monate ElterngeldPlus zu nutzen.

Dazu müssen Mutter und Vater in zwei bis vier aufeinander folgenden Monaten gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten. Die Höhe des Elterngeldes wird berechnet wie in einem ElterngeldPlus-Monat. Den Partnerschaftsbonus können auch Alleinerziehende bekommen.

Elterngeldrechner

Die individuelle Höhe des Elterngeldes kann im „Elterngeldrechner“ unter www.familienportal.de unverbindlich berechnet werden. Hier können auch die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten der Elterngeld-Varianten durchgespielt werden.

► Zuständige Fachstelle: Zentrum Bayern, Familie und Soziales

Bayerisches Familiengeld

Seit 1.9.2018 können alle Eltern von ein- und zweijährigen Kindern vom Familiengeld profitieren. Es wird unabhängig vom Einkommen gezahlt.

Die Eltern werden mit 250 Euro pro Monat und Kind unterstützt. Ab dem dritten Kind gibt es 300 Euro monatlich.

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht notwendig. Wer in Bayern Elterngeld beantragt und erhalten hat, bekommt das Familiengeld automatisch ausgezahlt.

► Zuständige Fachstelle: Zentrum Bayern, Familie und Soziales

Bayerisches Krippengeld

Seit 1.1.2020 ergänzt das neue Krippengeld die bereits bestehenden Kindergarten-Zuschüsse. Das Krippengeld gibt es für Eltern, die ihre ein- bis zweijährigen Kinder in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung (Krippe oder Tagespflege), betreuen lassen. Pro Monat und Kind werden bis zu 100 Euro erstattet. Ein gemeinsames Jahreseinkommen von maximal 60 000 Euro darf nicht überschritten werden. Mit dem zweiten und jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um jeweils 5000 Euro. Entscheidend ist das Einkommen in dem Jahr, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet. Der Zuschuss wird direkt an die Eltern ausbezahlt.

► Zuständige Fachstelle: Zentrum Bayern, Familie und Soziales

Krankenkasse: Leistungen

- Medizinische Vor- und Nachsorge

- Ärztliche Betreuung
- Entbindung
- Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil-, Hilfsmitteln

- Geburtsvorbereitungskurse

Werdende Eltern erhalten Informationen über Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillen und den Umgang mit dem Neugeborenen. Durch Übungen lernen Schwangere, sich auf die Geburt einzustellen. Der Partner bzw. die Partnerin erfährt, wie er bzw. sie seine/ihre Frau am besten unterstützen kann. Es ergeben sich zusätzlich gute Gelegenheiten zum Austausch mit anderen Paaren oder der Hebamme.

- Hebammenhilfe

Eine Hebamme kann zusätzlich zum Arzt Vorsorgeuntersuchungen durchführen. Sie nimmt sich Zeit für Fragen, begleitet und stärkt die Schwangere. Sie gibt Hilfestellung bei Beschwerden und Regelwidrigkeiten während und nach der Schwangerschaft. Die Wünsche, Vorstellungen oder Ängste der Schwangeren finden bei ihr Gehör. Nach der Geburt kommt sie zu den Familien nach Hause und gibt Hilfestellung zu Themen wie z.B. Babypflege und Ernährung.

► www.hebammensuche.bayern

- Rückbildungskurse

6-12 Wochen nach der Geburt ist die Zeit gekommen, den belasteten Beckenboden und die gedehnten Bauchmuskeln zu trainieren. Dadurch werden Funktionseinschränkungen wie z.B. Blasenschwäche oder Rückenbeschwerden entgegengewirkt. Hebammen zeigen gezielte Übungen, die helfen, dass sich die Frau in ihrem Körper wohl fühlt und die Muskulatur gekräftigt wird.

- Haushaltshilfe/Familien- oder Dorfhelferin

Speziell ausgebildete Helferinnen bzw. Helfer kommen in die Familie und unterstützen diese in Krisensituationen durch Organisation des Alltags, Betreuung und Pflege der Kinder, Hausarbeiten etc. Eine Schwangerschaft allein reicht für einen Anspruch nicht aus – auch nicht bei einer Mehrlingsschwangerschaft. Ein Anspruch lässt sich möglicherweise jedoch durch erhöhtes Frühgeburtsrisiko, Auszehrung durch eine Mehrlingsschwangerschaft oder psychische Überlastung begründen. Das frauenärztliche Attest sollte deutlich machen, dass aufgrund besonderer Risiken die Haushaltsführung, gegebenenfalls auch die Erfüllung der Familienaufgaben, nicht mehr möglich ist und durch diese Hilfe die Schwangere bzw. die Mutter so weit entlastet wird, dass eine Krankenhausbehandlung vermieden werden kann.

Sozialversicherung

Krankenversicherung während der Elternzeit

Gesetzlich Versicherte sind, solange Sie als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Elternzeit in Anspruch nehmen oder Elterngeld beziehen, beitragsfrei bei ihrer Krankenkasse weiterversichert.

Freiwillig Versicherte bezahlen Beiträge selbst weiter, außer es werden die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllt.

Empfängerinnen bzw. Empfänger von Bürgergeld sind während des Bezuges von Elterngeld beitragsfrei versichert. Danach besteht kein Anspruch auf Elternzeit.

Bei Bezug von Bürgergeld werden die Beiträge zur Krankenversicherung weiterhin vom Jobcenter getragen. Es besteht kein Anspruch auf Elternzeit.

Bei einer privaten Krankenversicherung müssen die Beiträge während der Elternzeit in der Regel weiterhin übernommen werden. Die Leistungen der privaten Krankenversicherung können von denen der gesetzlichen abweichen.

! Rechtzeitig Informationen bei Ihrer Krankenversicherung einholen und Geburtsurkunde vorlegen!

Krankenversicherung für das Kind

Bei gesetzlich Versicherten kann das Neugeborene bei einem Elternteil beitragsfrei familienversichert werden.

In der privaten Krankenversicherung fallen in der Regel für das Kind zusätzliche Versicherungsbeiträge an.

! Geburtsurkunde bei der Krankenversicherung vorlegen

Rentenversicherung während der Elternzeit

Die Zeiten in den ersten drei Jahren nach der Geburt, in denen sich Eltern der Betreuung und Erziehung ihres Kindes widmen, werden als Beitrags- und Wartezeiten auf die spätere gesetzliche Altersrente angerechnet. Neben der Beitragszeit wegen der Kindererziehung gibt es auch die sogenannte Kinderberücksichtigungszeit. Sie gilt ab der Geburt bis zum 10. Lebensjahr des Kindes.

Ergänzende finanzielle Hilfen

Bürgergeld und Sozialgeld

Das Bürgergeld dient der Grundsicherung des Lebensunterhaltes von bedürftigen, erwerbsfähigen Arbeitssuchenden. Das Sozialgeld dient der Grundsicherung bedürftiger, nicht erwerbsfähiger Personen, wie z.B. Kinder unter 15 und Erwachsene über 65 Jahren.

Falls sich während der Elternzeit das Familieneinkommen so stark reduziert, dass es zu einer finanziellen Notlage kommt, kann es sinnvoll sein, sich beraten zu lassen und gegebenenfalls entsprechende Anträge beim Jobcenter zu stellen. Bürgergeld und Sozialgeld werden nicht rückwirkend, sondern lediglich ab dem Tag der Antragstellung gewährt.

Bürgergeld und Sozialgeld setzen sich zusammen aus:

- Regelsatz
- Kosten für einen angemessenen Wohnraum inklusive anfallender Heiz- und Nebenkosten
- nach Bedarf Mehrbedarfzuschläge und zusätzliche bzw. einmalige Leistungen

Mehrbedarfzuschläge

Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche und Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben erhalten Zuschläge auf den monatlichen Regelsatz.

Treten unterschiedliche Mehrbedarfssituationen gleichzeitig auf, gilt das Additionsprinzip.

Einmalige Leistungen

Bei Bedarf können in der Schwangerschaft ergänzend zum laufenden Bezug von Bürgergeld einmalige Leistungen beantragt werden. Dies sind z.B.:

- Erstaussstattung für Wohnung (Kinderbett, Schrank)
- Bekleidung bei Schwangerschaft
- Babyerstaussstattung (z.B. Babybekleidung, Kinderwagen ...)

Der Antrag muss vor den Käufen beim zuständigen Jobcenter gestellt werden.

Bei bestehendem Bezug von Bürgergeld: bei Schwangerschaft den Mutterpass und nach der Geburt des Kindes die Geburtsurkunde vorlegen.

► Zuständige Behörde: Jobcenter

Ergänzende finanzielle Hilfen

Kinderzuschlag

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, beantragen. Ein Anspruch besteht, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird
- die monatlichen Einnahmen die Mindesteinkommensgrenze (900 Euro brutto für Paare/600 Euro brutto für Alleinerziehende, berechnet ohne Wohngeld und Kindergeld) erreichen
- das zu berücksichtigende Einkommen den Bedarf der Familie nicht decken kann
- kein Anspruch auf Bürgergeld/Sozialgeld besteht

Maximale Höhe: 250 Euro pro Kind

Ob eventuell ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, kann im KiZ-Lotsen überprüft werden: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

► Zuständige Fachstelle: Familienkasse

Wohngeld/Hauslastenzuschuss

Dies ist ein einkommensabhängiger, finanzieller Zuschuss des Staates für Wohnkosten. Die Bewilligung ist abhängig u.a. von:

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder
- der Höhe des Gesamteinkommens
- und der Höhe der Miete bzw. Belastung

► Zuständige Behörde: Wohngeldstelle des Landratsamtes
Anträge: Gemeindeverwaltung und Landratsamt

Schwangerenhilfe und Stiftungsgelder

Schwangere, die sich in einer finanziellen und sozialen Notlage befinden, können bei Schwangerschaftsberatungsstellen einen Antrag auf Beihilfen z.B. bei der Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind stellen. Höhe und Umfang der Leistungen richten sich nach der individuellen Situation der werdenden Mutter. Nach Bedarf können auch Folgeanträge bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gestellt werden.

Je nach familiärer Situation und Notlage kann auch bei anderen Stiftungen Unterstützung beantragt werden.

► Zuständige Fachstelle: Schwangerschaftsberatung

Ergänzende finanzielle Hilfen

Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder und Jugendliche aus Familien mit schwächerem Einkommen, insbesondere diejenigen mit Bezug von Sozialleistungen, haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen!

Es gibt finanzielle Unterstützung z.B. für Ausflüge und Mittagessen in Schule oder KiTa, Kultur, Musik, Sport in Vereinen und Gruppen, den persönlichen Schulbedarf, Lernförderung sowie die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule.

► Zuständige Behörden:

- Jobcenter (bei Bezug von Bürgergeld oder Sozialgeld) bzw.
- Stadt- oder Kreisverwaltung (wenn Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe bezogen wird)

Befreiung Rundfunkbeitragspflicht

Empfänger von Sozialhilfe, Bürgergeld, Bafög, BAB oder Asylbewerber können einen

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht stellen.

► www.rundfunkbeitrag.de

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss erhalten Kinder von Alleinerziehenden, für die der andere Elternteil keinen, nicht ausreichend oder nicht regelmäßig Unterhalt bezahlt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 177 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 236 Euro,
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 314 Euro: hier gelten zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen

► Zuständige Behörde: Jugendamt

Ergänzende finanzielle Hilfen

Übernahme der Kosten für Kinderbetreuung

Wenn Kinder von einer Tagesmutter oder in einer Kindertagesstätte betreut werden, können die dafür anfallenden Beiträge abhängig vom Einkommen der Eltern ganz oder teilweise übernommen werden.

Der Antrag auf Gebührenbefreiung bzw. Zuschuss kann schriftlich oder bei einem persönlichen Termin gestellt werden.

► Zuständige Behörde: Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe

Unterstützung in besonderen Belastungssituationen

Familienhebamme/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

Fachkräfte mit einer Zusatzqualifikation stärken Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes in ihrer Elternkompetenz und in Gesundheits- und Alltagsfragen.

- Psychosoziale Unterstützung von Familien in belastenden Lebenssituationen, wie z.B. Migrationshintergrund, frühgeborene Kinder, Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Kinder mit Regulationsstörungen etc.
- Unterstützung der Entwicklung des Kindes durch Erkennen und Aktivieren der familiären Ressourcen, Förderung der Eltern-Kind-Bindung und elterlichen Feinfühligkeit, Aufklärung zur psychosozialen und motorischen Entwicklung, Anleitung zum entwicklungsfördernden Umgang
- Informationen und praktische Anleitung zur gesundheitlichen Versorgung, der Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes
- Beratung zu Fragen der Gesundheit wie gesunder und sicherer Babyschlaf, Stillen, altersgerechte Ernährung, Verletzungsprävention, Suchtprävention

► Zuständige Fachstelle: KoKi

Freistellung von der Arbeit bei Erkrankung des Kindes

Wenn ein Kind krank wird und Mutter oder Vater daher nicht zur Arbeit gehen können, müssen Sie für diese Zeit von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber freigestellt werden. Das Entgelt wird entweder fortgezahlt oder der daheim gebliebene Elternteil erhält Krankengeld von der gesetzlichen Krankenkasse. Im Kalenderjahr stehen jedem Elternteil pro Kind zehn Arbeitstage zu. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 20 Tage. Leben mehr als zwei Kinder in der Familie, beträgt der maximale Anspruch 25 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden 50 Arbeitstage.

Kurzzeitpflege für Kinder

Für Eltern, die ihre Kinder für eine befristete Zeit nicht selbst versorgen können, vermittelt das Jugendamt geeignete Pflegefamilien, die das Kind kurzfristig aufnehmen. Dies kann der Fall sein, wenn z.B. eine (alleinerziehende) Mutter zur Reha, ins Krankenhaus, zur Entbindung o.ä. muss und aus dem sozialen Umfeld des Kindes oder bei Verwandten keine kurzfristige Betreuungsperson zur Verfügung steht.

► Zuständige Behörde: Jugendamt, Pflegekinderwesen

Unterstützung in besonderen Belastungssituationen

Auffälliger Befund – glücklose Schwangerschaft – Babyblues

Eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes bringen nicht immer nur positive Gefühle mit sich. Nicht selten geht dieser neue Abschnitt im Leben auch mit Traurigkeit oder Ängsten einher.

Möglicherweise haben Sie einen auffälligen Befund bei der Vorsorgeuntersuchung erhalten oder die Schwangerschaft endet glücklos und kann nicht zu Ende geführt werden. Das kann die werdenden Eltern in einen Zustand des Schocks, der Trauer und der Hilflosigkeit führen.

Manchmal entstehen negative Gefühle auch ohne einen offensichtlichen Grund. Für diese Gefühle muss man sich nicht schämen, sie kommen sehr häufig vor: etwa jede 5. bis 10. Frau erlebt solche Gemütszustände. Man spricht hier oft vom Babyblues, es kann aber auch etwas Schwerwiegenderes entstehen. Solche Gefühlslagen können sofort nach der Geburt auftreten oder auch im Laufe der folgenden Monate, sie können wenige Tage andauern oder sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken, wenig ausgeprägt sein oder sich sehr belastend entwickeln. Vieles ist hier ganz normal und hat mit der Umstellung der Hormone und der neuen Lebenssituation zu tun. Meist gehen diese Gefühle von alleine wieder weg, aber manchmal benötigt man auch Hilfe und Unterstützung.

In der Schwangerschaftsberatungsstelle finden Sie Ansprechpartner für Ihre Sorgen. Gemeinsam betrachten wir Ihre Situation und überlegen, welche Schritte für Sie die nächsten sein können. Wir begleiten Sie auf Wunsch durch diese Zeit oder geben Tipps für andere helfende Stellen. Das Angebot gilt für Mütter, aber selbstverständlich auch für Väter oder andere Angehörige.

► Zuständige Fachstelle: Schwangerschaftsberatungsstelle

Adressenverzeichnis

Landratsamt Kelheim

Donaupark 12, 93309 Kelheim

Tel.: 09441 207-0, www.landkreis-kelheim.de

- KOKI-Netzwerk frühe Kindheit
Donaupark 12, 93309 Kelheim
Tel.: 09441 207-5345, -5325, -5348
- Staatlich anerkannte Beratungsstelle
für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt Kelheim, Gesundheitsamt
Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim
Tel.: 09441 207-6015
- Kreisjugendamt Kelheim
Tel.: 09441 207-0 (Vermittlung)
 - Wirtschaftliche Jugendhilfe
 - Allgemeiner Sozialdienst
 - Pflegekinderdienst
 - Beistandschaft
 - Tagespflege/Tagesmütter
- Wohngeldstelle für den Landkreis Kelheim
Tel.: 09441 207-5313
Anträge bei Gemeindeverwaltungen oder Rathäusern
Bearbeitung im Landratsamt
- Jobcenter Landkreis Kelheim
Münchener Straße 2 a, 93326 Abensberg
Tel.: 09443 499880 (Servicecenter)

Stadtverwaltung Kelheim (Standesamt)

Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim

Tel.: 09441 7010

Hebammengemeinschaft Caritas Krankenhaus St. Lukas

Diensthabende Hebamme, Kreißsaal, Tel.: 09441 702-4460

Termine für Geburtsplanung, Tel.: 09441 702-4401

Hebamme Ines Voigtländer

Hausgeburten bei regelrechtem Schwangerschaftsverlauf

Geburtsbegleitung im Geburtshaus mit 1:1 Betreuung

www.hebamme-abensberg.de



Chefarzt der Frauenklinik
Dr. Univ. Asuncion
Edgar Gonzalez Heiberger
Kontakt: Tel. 09441 702-4401
Heiberger.Edgar@csl-kelheim.de

Stationsleitung
Geburtshilfe
Tanja Jackermeier

Hebammen am
Caritas-Krankenhaus
St. Lukas

Wir nehmen uns Zeit für Sie ...

... vor der Geburt:

- in Kursen der Hebammen
- in unserer Schwangeren-Sprechstunde
- bei Ihrer persönlichen Geburtsplanung

... während der Geburt:

- durch kompetente, einfühlsame Betreuung unserer Ärzte und Hebammen
- 24-Stunden Hebammenpräsenz mit 1:1 Betreuung
- individuelle Schmerztherapie: Homöopathie, Akupunktur, Schmerzmedikamente und PDA
- Wassergeburt und Wunschkaiserschnitt sind möglich

... nach der Geburt:

- durch persönliche integrative Wochenbettpflege in angenehmer Atmosphäre, auf Wunsch als Wahlleistung mit Partner.
- 24-Stunden-Rooming-in und fundierte Stillberatung helfen die Mutter-Kind Bindung zu vertiefen.
- Ihr erstes Babyfoto auf Wunsch: kostenlos von unserem kooperierenden Fotostudio „Traum-Augenblicke“.

Wir freuen uns auf Sie!

 www.facebook.com/CaritasKrankenhausStLukas

 www.instagram.com/caritaskrankenhauskelheim

 **YouTube** Abonnieren Sie unseren YouTube-Kanal

Caritas-Krankenhaus St. Lukas GmbH

Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Regensburg
Traubenweg 3 | 93309 Kelheim | Fon: 09441 702-0
Fax: 09441 702-1019 | E-Mail: krankenhaus@csl-kelheim.de
www.csl-kelheim.de

Adressenverzeichnis

Familienkasse (Kindergeldantrag)

Galgenbergstraße 24, 93053 Regensburg
Tel.: 0800 4555530
www.familienkasse.de

Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS) (Elterngeldantrag)

Regionalstelle Landshut (Niederbayern),
Friedhofstraße 7, 84028 Landshut,
Geburten 1. bis 15. eines Monats Telefon: 0871 829-537,
Geburten 16. bis 31. eines Monats Telefon: 0871 829-520
www.zbfs.bayern.de

Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt

Gestütstraße 10, 84028 Landshut
Tel.: 0871 808-01, Fax: 0871 808-799
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Finanzamt Kelheim

Klosterstraße 1, 93309 Kelheim
Tel.: 09441 2010

Deutsche Rentenversicherung

Gabelsbergerstraße 7, 93047 Regensburg
Tel.: 0800 1000 48015
www.DeutscheRentenversicherung.de

Bundesversicherungsamt – Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Tel.: 0228 6191888
www.mutterschaftsgeld.de

Adressen zur Vermittlung von Haushaltshilfen:

- **Maschinenring Kelheim e.V.**
Regensburger Torplatz 7, 93326 Abensberg
Tel.: 09443 9924200
www.maschinenring.de/kelheim

- **Hauswirtschaftlicher Fachservice**
Stöffel 5, 85084 Reichertshofen
Tel.: 08446 560
www.familienhilfe-hwf.de

Adressenverzeichnis

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Pfarrhofgasse 1, 93309 Kelheim

Tel.: 09441 67590

Weitere Schwangerschaftsberatungsstellen:

- **Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen (Caritas)**

Adolf-Schmetzer-Straße 2-4, 93055 Regensburg

Tel.: 0941 799920

Außensprechzeiten in Kelheim und Mainburg

- **Donum Vitae e.V.**

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Johannisstraße 26, 84034 Landshut

Tel.: 0871 9746780

Außensprechzeiten in Kelheim, Mainburg, Neustadt, Abensberg



Staatlich anerkannte
Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Landratsamt Kelheim
Gesundheitsamt
Hemauer Straße 48a
93309 Kelheim

Tel. 09441 207-6015
Fax 09441 207-6050

www.schwanger-in-kelheim.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:



Astrid Gratzl
Diplom-Sozialpädagogin (FH)
Tel. 09441 207-6026
astrid.gratzl@landkreis-kelheim.de



Veronika Gabler
Sozialpädagogin BA
Tel. 09441 207-6028
veronika.gabler@landkreis-kelheim.de



Corina Schoierer
Diplom-Sozialpädagogin (FH)
Tel. 09441 207-6027
corina.schoierer@landkreis-kelheim.de

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung!



Netzwerk frühe Kindheit
www.sozialministerium.bayern.de

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Landratsamt Kelheim
Kreisjugendamt
Donaupark 12
93309 Kelheim

Tel. 09441 207-0
Fax 09441 207-5350

Ihre Ansprechpartnerinnen:



Beate Wittmann
Diplom-Sozialpädagogin (FH)
Tel. 09441 207-5345
beate.wittmann@landkreis-kelheim.de



Stefanie Zellner
Tel. 09441 207-5325
stefanie.zellner@landkreis-kelheim.de



Simone Olbrich
Tel. 09441 207-5348
simone.olbrich@landkreis-kelheim.de

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung!

